

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 14 vom 02. April 2024

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Umbau und Nutzungsänderung des 1. Obergeschosses
von Büro in 2 Wohnungen auf dem Grundstück
der Salzburgerstrasse 3 in Bad Reichenhall, Fl.-Nr.: 713/3 1

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss
sowie über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch des Bebauungsplanes
„6. Änderung Hörafing“ 2

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan
„1. Änderung Bebauungsplan Reiterhof Marxöd“ 3

Gemeinde Bischofwiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Klinik Schönsicht“
an der Oberkälbersteinstraße in Bischofwiesen-Stanggaß
Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)..... 4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 5

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Umbau und Nutzungsänderung des 1. Obergeschosses von Büro in 2 Wohnungen auf dem Grundstück der Salzburgerstrasse 3 in Bad Reichenhall, Fl.-Nr.: 713/3

Die Stadt Bad Reichenhall hat für folgendes Bauvorhaben mit dem Bescheid vom 19.03.2024 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt:

BV-Nr.:	BGV-27-2024
Bauherr:	xxx
Vorhaben:	Umbau und Nutzungsänderung des 1. Obergeschosses von Büro in 2 Wohnungen auf dem Grundstück der Salzburgerstrasse 3 in Bad Reichenhall, Fl.-Nr.: 713/3
Grundstück:	Salzburger Straße 3
Flur-Nr.:	713/3
Gemarkung:	Bad Reichenhall

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerischen Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung den betroffenen Nachbarn, einschließlich den Inhabern von Grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 Bayerischen Bauordnung, die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Betroffen ist das Grundstück mit der Flur-Nr. 713, 713/4,708 der Gemarkung Bad Reichenhall.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

b) Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter www.stadt-bad-reichenhall.de (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden beim Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651 775-264, ist erforderlich.

Bad Reichenhall, den 25. März 2024
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss sowie über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „6. Änderung Hörafing“

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 19.02.2024 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen. Die Entwurfsplanung wurde vom Bau- und Umweltausschuss gebilligt und die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 02.04.2024 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, an den gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der Homepage des Marktes Teisendorf. Mit der Bauleitplanung soll, durch geeignete Festsetzungen, eine weitere Wohnbebauung statt der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung ermöglichen.

Der Planentwurf in der Fassung vom 15.01.2024 wird nun in der Zeit vom

02. April 2024 - 30. April 2024

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jeder mann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: teisendorf.org/meine-gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplanung erfolgen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren, gem. § 13 a BauGB, ohne Umweltprüfung, durchgeführt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG ist einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Teisendorf, den 02. April 2024
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „1. Änderung Bebauungsplan Reiterhof Marxöd“

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Mit der Bauleitplanung wird, durch geeignete Festsetzungen, eine maßvolle Nachverdichtung zum Erhalt des Reiterhofs ermöglicht.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Reiterhof Marxöd in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen sowie die zusammengefasste Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 02. April 2024
Markt Teisendorf

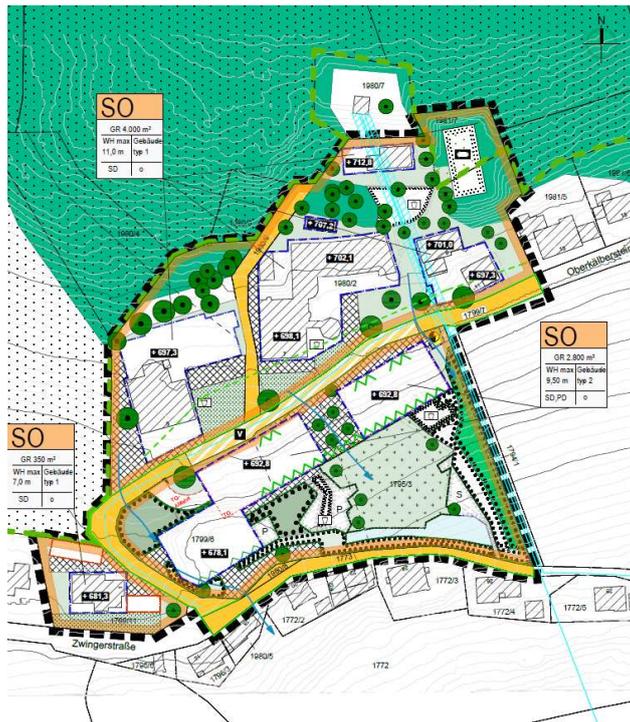
Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Klinik Schönsicht“ an der Oberkälbersteinstraße in Bischofswiesen-Stanggaß Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 24.01.2023 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 55 „Klinik Schönsicht“ an der Oberkälbersteinstraße in Bischofswiesen-Stanggaß, der am 29.08.2023 amtlich bekannt gemacht wurde, neu aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Im Geltungsbereich soll die bestehende Klinik Schönsicht saniert und erweitert werden. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht, da zeitgleich die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt und diese voraussichtlich vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens abgeschlossen wird. Der Feststellungsbeschluss erfolgte am 12.03.2024.

Der Gemeinderat hat am 24.01.2023 von den Bebauungsplanunterlagen Kenntnis genommen sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 30.08.2023 bis zum 04.10.2023 bzw. mit Schreiben vom 24.08.2023 statt.

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung mit den zugehörigen Unterlagen überarbeitet und ergänzt. Der Gemeinderat hat am 19.12.2023 den überarbeiteten Entwurf gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum von 28.12.2023 bis 30.01.2024 durchgeführt.

In der nunmehr vorliegenden Entwurfsplanung vom 12.03.2024 wurden die aus der formellen Auslegung und Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, nach Abwägung durch den Gemeinderat am 12.03.2024 berücksichtigt. Der Gemeinderat hat am 12.03.2024 den überarbeiteten Entwurf gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Zum Entwurf BEBAUUNGSPLAN Nr. 55 „SO Klinik Schönsicht“ mit integriertem Grünordnungsplan liegen folgende umweltbezogene Informationen vor

Schutzgut	Art der Information	Konflikte, Details
Arten und Biotope	Biotopkartierung	keine kartierten Biotope innerhalb der B- Planfläche
	Schutzgebiete	eine Teilfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Rostwald/Stanggaß“. Sie wird nicht beeinträchtigt. Liegt in der Entwicklungsregion Biosphärenregion Berchtesgadener Land
	Schutzgebiete	Die Fläche liegt nicht innerhalb des Nationalparks, nicht innerhalb eines Vogelschutzgebietes, nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes und nicht innerhalb einer ABSP-Fläche.
	Waldfunktionsplan	Fläche ist zum Teil als Erholungswald
	Artenschutzrechtliche Berichte (saP) zu den geplanten Bauvorhaben	es sind keine schutzwürdigen Arten betroffen
	Bestandsaufnahme Umweltbericht	Bestandsnutzungen wurden erfasst, Wiesenflächen wurden gemäß Kartierschlüssel Biotopkartierung auf Schutzwürdigkeit nach §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG untersucht: keine Schutzwürdigkeit
	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Umweltbericht)	Darstellung und Wertung des Eingriffs unter Berücksichtigung insbesondere der Erkenntnisse aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der Bestandsaufnahme vor Ort
	Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (ohne Datum)	Hinweise auf noch einzuarbeitende Aussagen zur Zauneidechse und erforderliche Nachkartierungen der saP, auf die Farbtemperatur der zu verwendenden Leuchtmittel, auf erforderliche Umweltbaubegleitung für alle Belange des Schutzgutes, auf die Art der Zwischenbegrünung von Bodenmieten, auf die zu verwendenden Pflanzen und deren Herkünfte, auf das noch zu erstellende Pflegekonzept für Ausgleichsflächen, auf Natursteinmauern bzw. Gabionen. Die Einwendungen und Hinweise wurden entsprechend der Beschlussfassung der Gemeinde in die Planung eingearbeitet
Stellungnahme der Unteren Forstbehörde vom 20.09.2023	Hinweise auf Flächendarstellung als Wald; Beeinträchtigung von Erholungswald: keine; Gefahreinschätzung Waldabstand: gering; Einwendungen und Hinweise wurden entsprechend der Beschlussfassung der Gemeinde in die Planung eingearbeitet	
Schutzgut Boden	Informationen zu Geologie und Böden aus UmweltAtlas Bayern	Informationen zur Art der Böden und der Gesteine im Untergrund
	Begründung, Umweltbericht	mittlere Bedeutung des Schutzgutes
Schutzgut Wasser	UmweltAtlas Bayern; Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete	keine Überschwemmungsgebiete und keine Wasserschutzgebiete, keine Konflikte zu erwarten
	Stellungnahme LRA Berchtesgadener Land SG Wasserrecht v. 20.09.2023	Hinweise zu Starkniederschlägen, Versickerung und Nutzung von Regenwasser auf dem Grundstück. Überflutungsnachweis für den südlichen Bereich) und Regenwasserkonzept wurden erarbeitet.
Klima und Luft	Begründung, Umweltbericht	Keine Konflikte zu erwarten
Landschaftsbild	Begründung, Umweltbericht	Geschichte der Landschaftsbildentwicklung aus
Mensch	Begründung, Umweltbericht	hohe Erholungsfunktion durch Hanglage und Aussicht, hohe Bedeutung des Schutzgutes
	Stellungnahme LRA Berchtesgadener Land SG Technischer Umweltschutz vom 21.09.2023	Hinweise auf noch einzuarbeitende Aussagen zu Lärm- und Lichtimmissionen, erstere sind dem inzwischen vorliegenden Lärm- schutzgutachten zu entnehmen,
Kultur- und Sachgüter	Bayerischer Denkmalatlas	keine Boden- oder Baudenkmale vorhanden
	Begründung, Umweltbericht	geringer Wert des Schutzgutes für das Planungsgebiet

Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf einschließlich integriertem Grünordnungsplan samt Begründung mit Umweltbericht vom 12.03.2024 sowie die artenschutzrechtliche Prüfung vom 23.06.2023 und vom 15.12.2023, sowie das Schallgutachten mit dazugehörigen technischen Unterlagen und Richtlinien vom 08.12.2023 liegen vom

Mittwoch, den 03. April 2024 bis Montag, den 06. Mai 2024

im Internet auf der Homepage der der Gemeinde Bischofswiesen unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Hinweise:

Zusätzlich wird der Satzungsentwurf im gleichen oben genannten Zeitraum im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen im Zimmer Nr. 21 der Bauabteilung im 2. Stock während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen gegeben.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, zu den Planunterlagenentwürfen bei der Gemeinde Bischofswiesen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme

ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bischofswiesen, den 26. März 2024
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2024 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2023 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2023 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2024 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August 2024 zu je $\frac{1}{2}$ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2024 fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden-Laufen ein neuer Grundsteuerbescheid 2024 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Saaldorf-Surheim, den 15. Januar 2024
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister
